

## Vier trauernde Schülerinnen im Bild gezeigt

### Fotoerlaubnis der Kirchengemeinde hebt Persönlichkeitsrechte nicht auf

„Schüler weinen um ihren toten Freund“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über die Trauerfeier für einen Gymnasiasten, der auf grausame Weise ermordet worden war. Der Artikel ist mit sechs Fotos bebildert. Eines der Bilder zeigt den Sarg in der Kirche, daneben ein großformatiges Foto vier trauernde Schülerinnen. Die Bilder sind nicht deutlich voneinander abgegrenzt, haben jedoch jeweils eine eigene Bildunterschrift. Die Direktorin des Gymnasiums sieht die Kombination der Abbildungen als Montage an. Das Foto verletze auf grobe Weise die Achtung vor der Intimsphäre der jungen Menschen, indem es die Mitschüler im Moment der größten inneren Bewegung zeige. Die Gesichter seien deutlich erkennbar. Die Zeitung verstößt nach ihrer Ansicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex, in der die Persönlichkeitsrechte definiert sind: „Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen“. Die Pädagogin wendet sich an den Deutschen Presserat. Sie weist darauf hin, dass die Schulleitung die Presse vor der Trauerfeier ausdrücklich um Rücksichtnahme auf die Intimsphäre der jungen Leute gebeten hatte. Nach Meinung der Rechtsabteilung der Zeitung bewegt sich die Berichterstattung im Rahmen des Zulässigen, nachdem die Kirchengemeinde als Hausherr der Kirche Fotoaufnahmen gestattet hatte. Sie legt eine Benachrichtigung der Polizei-Pressestelle vor. Darin heißt es: „Das diskrete Fotografieren außerhalb der Kirche ist jedoch erlaubt“. Adressaten seien regionale und überregionale Medienvertreter gewesen. Die Medienvertreter hätten davon ausgehen können, dass sich die Kirchengemeinde in dieser Frage mit der Schulleitung abgestimmt habe. Die Zeitung habe Gruppenfotos veröffentlicht, „die die Betroffenheit der Schüler zum Ausdruck bringen, ohne diese zugleich in einem Moment zu zeigen, der zu intim wäre, um veröffentlicht zu werden.“ Die Berichterstattung stehe im Einklang mit derjenigen der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. (2007)

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte der Trauernden nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Dort heißt es, dass die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen achtet. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die Berichterstattung über den Fall des ermordeten Schülers ist hingegen vom überregionalen Informationsinteresse gedeckt. Die Mitschülerinnen jedoch, die an der Trauerfeier teilnahmen, sind keine relativen Personen der Zeitgeschichte. Ihre Abbildung in einem zutiefst emotionalen Moment war ohne ihr Einverständnis nicht zulässig. Die Redaktion hat die vier Schülerinnen auf dem Foto freigestellt. Deshalb kann hier auch nicht mehr von einem einfachen Gruppenfoto gesprochen werden. Es

handelt sich vielmehr um ein Porträt, das den Moment der Trauer gezielt herausstellt, ohne dass es vom öffentlichen Informationsinteresse gedeckt wird. Die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen können darüber hinaus auch nicht durch die Kirchengemeinde als Hausherr während der Trauerfeier aufgehoben werden.

(BK2-183/07)

**Aktenzeichen:**BK2-183/07

**Veröffentlicht am:** 01.01.2007

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung